



31.05.2024

---

# **Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81)**

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024

---

**Inhaltsverzeichnis**

1	Einleitung .....	3
2	Grundzüge der Vorlage .....	5
3	Verhältnis zum internationalen Recht .....	6
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	7
5	Änderung anderer Erlasse.....	12
6	Auswirkungen.....	13

## 1 Einleitung

Nach der Ablehnung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) durch die Stimmbevölkerung hat der Bundesrat im Rahmen seines Aktionsprogramms zur marktwirtschaftlichen Erneuerung am 30. Juni 1993 u. a. beschlossen, das schweizerische Chemikalienrecht demjenigen der EU anzupassen, um technische Handelshemmnisse zu vermeiden und ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten.

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)<sup>1</sup> regelt in 36 Anhängen den Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen, insbesondere durch Beschränkungen und Verbote für deren Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung.

Infolge der Dynamik des EU-Chemikalienrechts ergibt sich ein stetiger Anpassungsbedarf der ChemRRV. Diesbezüglich ist am 11. März 2024 die neue Fassung der sogenannten «F-Gas Verordnung» der Europäischen Union<sup>2</sup> in Kraft getreten, welche Regelungen zu fluorierten Treibhausgasen enthält und zum Ziel hat, die Emissionen solcher Stoffe sukzessiv zu reduzieren. Diese Verordnung enthält daher neben einer weiteren Beschränkung der Importquoten (welche in der Schweiz nicht existieren) auch etliche Verschärfungen hinsichtlich des Inverkehrbringens von Anlagen, welche mit fluorierten Treibhausgasen betrieben werden (u.a. Kälteanlagen und Wärmepumpen). Mit der aktuellen Revision von Anhang 2.10 ChemRRV betreffend in der Luft stabile Kältemittel wird sichergestellt, dass in der Schweiz und in der EU – zumindest bis Ende 2026 – vergleichbare Regelungen gelten.

Des Weiteren besteht Änderungsbedarf auch aufgrund der Verpflichtungen der Schweiz in internationalen Verträgen, hier insbesondere das Montrealer Protokoll<sup>3</sup>. Gemäss dessen 5. Änderung (dem sogenannten «Kigali-Amendment»<sup>4</sup>), welches die Schweiz am 7. November 2018 ratifiziert hat, müssen die ratifizierenden Industriestaaten den Verbrauch von teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen (HFKW) bis zum Jahr 2036 auf 15 Prozent des Ausgangswertes (durchschnittlicher Verbrauch in den Jahren 2011–2013) reduzieren. Solche teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe haben eine starke Treibhauswirkung und machen den grössten Teil der in der Luft stabilen Kältemittel aus. Die bisherigen Verschärfungen in Anhang 2.10 ChemRRV (insbesondere diejenigen, welche in den Jahren 2013, 2015 und 2020 in Kraft getreten sind) haben dazu beigetragen, den HFKW-Verbrauch um etwa 30 Prozent abzusenken.<sup>5</sup> Auch der kantonale Vollzug, z.B. im Rahmen der Nationalen Marktkontrollkampagne 2019–2022 «Anlagen mit Kältemitteln», liefert einen wesentlichen Beitrag zur Einhaltung der Regelungen. Weitere Massnahmen sind jedoch notwendig, um die kommenden Absenkungsschritte (2029, 2034 und 2036) einzuhalten.

Schliesslich legen auch neuere Entwicklungen im Stand der Technik eine Verschärfung der Regelungen nahe. Insbesondere basieren die heute geltenden Regelungen auf einem Stand der Technik, welcher nach Anhörung der Branche im Jahr 2017 festgestellt wurde. Den aktuellen Stand der Technik hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Austausch mit der Branche im Sommer und Herbst 2022 überprüft. Die Erkenntnisse daraus müssen jedoch noch mit den kürzlich bekannt gewordenen Regelungen in der EU abgeglichen werden; sie werden in einer kommenden Revision der ChemRRV wieder aufgenommen.

In diesem Kontext enthält die Vorlage Anpassungen bestehender sowie neue Vorschriften über in der Luft stabile Kältemittel.

<sup>1</sup> Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen; SR 814.81

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2024; ABl. L vom 20.2.2024, S. 1-67.

<sup>3</sup> Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen; SR 0.814.021

<sup>4</sup> Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen; SR 0.814.021.5

<sup>5</sup> Vgl. Graphik auf [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Themen > Chemikalien > Fachinformationen > Bestimmungen und Verfahren > In der Luft stabile Stoffe

Weiter werden die Regelungen für Batterien im Anhang 2.15 ChemRRV angepasst. Der Schadstoffgehalt von Batterien ist in den letzten Jahren stark gesunken. Sie enthalten aber endliche Rohstoffe wie z.B. Kobalt, Zink, Nickel, Lithium etc., die zurückgewonnen werden sollen.

Insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Menge an in Verkehr gebrachten Traktionsbatterien, die für den Antrieb von Elektrofahrzeugen eingesetzt werden, sowie die Befreiung der Fahrzeughersteller von der Gebührenpflicht, ist eine einheitliche Umsetzung der ChemRRV sicherzustellen. Die ChemRRV soll mit den vorgeschlagenen Änderungen der aktuell gängigen Praxis im Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) angepasst werden. Die Regelungen sollen präzisiert werden, damit die Unternehmen mehr Rechtssicherheit erhalten und eine einheitliche Umsetzung gewährleistet werden kann.

## 2 Grundzüge der Vorlage

### 2.1 Kältemittel (Anhang 2.10)

Mit den vorgesehenen Änderungen der Vorschriften über in der Luft stabile Kältemittel in Anhang 2.10 der ChemRRV werden eine teilweise – weiter unten, unter Ziffer 4 erläuterte – Angleichung an das EU-Recht sowie Anpassungen an den Stand der Technik vorgenommen. Die Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das Inverkehrbringen von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln wird weiter eingeschränkt;
- Für Anlagen mit einer Füllmenge von 500 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten wird die Anforderung eines Leckage-Erkennungssystems etabliert;
- Das Nachfüllen von Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln, welche ein Treibhauspotenzial von 2500 oder mehr aufweisen, wird weiter eingeschränkt;
- Kältemittel, welche einem Gerät oder einer Anlage entnommen werden und nicht mehr nachgefüllt werden dürfen, werden unmittelbar dem Abfallrecht unterstellt.

### 2.2 Batterien (Anhang 2.15)

Anhang 2.15 «Batterien» der ChemRRV soll der aktuell gängigen Praxis im Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) angepasst werden. Mit der vorgeschlagenen Präzisierung sollen die Unternehmen mehr Rechtssicherheit erhalten und eine einheitliche Umsetzung der Regelungen gewährleistet werden. Es sind folgende Anpassungen in der ChemRRV vorgesehen:

- Es wird präzisiert, dass die für die Entsorgung von **mechanisch erheblich beschädigten Industriebatterien** anfallenden Mehrkosten nicht unter die unentgeltliche Rücknahmepflicht der Händlerinnen fallen. Falls eine erhebliche Beschädigung der Industriebatterie zu Mehrkosten bei der Entsorgung führt, so können die Händlerinnen diese Mehrkosten den Verbraucherinnen in Rechnung stellen. Die regulären Entsorgungskosten sind aber in jedem Fall von den Händlerinnen zu tragen und dürfen nicht an die Verbraucherinnen und Verbraucher weiter verrechnet werden – auch nicht, wenn die Batterie beschädigt ist.
- In der ChemRRV wird eine **Frist** eingeführt, bis wann die Gebührenpflichtigen ein **Gesuch um Gebührenbefreiung** für das Folgejahr einreichen können. Damit soll Rechtssicherheit geschaffen werden.
- Die Meldung der in Verkehr gebrachten gebührenbelasteten Batterien müssen nach den Vorgaben der vom Bund für Sammlung, Transport und Verwertung beauftragten Organisation gemacht werden. Auf die systematische Meldung der **Schadstoffe von Batterien** kann künftig verzichtet werden.
- Der **Zeitpunkt für die Meldung** der Anzahl in Verkehr gebrachter Batterien soll auf die Eingabe für die Mehrwertsteuer abgestimmt werden.
- Falls Batterien **exportiert** werden, wird die vorgezogene Entsorgungsgebühr abzüglich bereits entstandener Kosten auf Gesuch hin zurückerstattet.

### 3 Verhältnis zum internationalen Recht

Die vorgeschlagenen Änderungen der ChemRRV sind mit dem internationalen Recht vereinbar. Der Inhalt der Änderungen der ChemRRV zielt darauf ab, das Schweizer Recht teilweise – wie weiter unten, unter Ziffer 4 erläutert – an das entsprechende EU-Recht anzupassen.

Die Anpassungen in Anhang 2.10 dienen der Einhaltung bestehender Verpflichtungen der Schweiz unter dem Montrealer Protokoll, welche der Bundesrat im 2018 ratifiziert hat. Bei den in diesem Anhang geregelten Kältemitteln handelt es sich um in der Luft stabile Stoffe, die der Bundesrat gemäss Artikel 16a Absatz 2 Buchstabe e des Bundesgesetzes über die Technischen Handelshemmnisse (THG)<sup>6</sup> vom Grundsatz nach Artikel 16a Absatz 1 THG ausgenommen hat. Folglich gilt das sogenannte «Cassis-de-Dijon»-Prinzip nicht, nach dem sonst Produkte, die den technischen Vorschriften der EU oder eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR entsprechen und dort rechtmässig in Verkehr sind, grundsätzlich auch in der Schweiz ohne vorgängige Kontrollen frei zirkulieren dürften. Die vorgeschlagenen Änderungen haben des Weiteren zum Ziel, die Schweizer Bestimmungen teilweise an die Inverkehrbringensverbote der F-Gas Verordnung anzugleichen. Dadurch sollen Handelshemmnisse vermieden werden. Nicht aus der F-Gas Verordnung übernommen wird das Quotensystem, welches in der EU den Import fluorierter Gase begrenzt. Die Einführung eines solchen Quotensystems in der Schweiz wäre mit einem grossen administrativen Aufwand verbunden; sein zusätzlicher Nutzen wäre gering.

Das EU-Recht kennt bisher kein Finanzierungssystem durch eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf Batterien. Mit der neuen Verordnung (EU) 2023/1542<sup>7</sup> (EU-Batterieverordnung) könnte sich dies künftig ändern. Die vorgesehenen Anpassungen in Anhang 2.15 ChemRRV haben keine Auswirkungen auf das Verhältnis zum internationalen Recht.

---

<sup>6</sup> SR 946.51

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG, ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1.

## 4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 4.1 Kältemittel (Anhang 2.10)

Die Regelungen für das Inverkehrbringen von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln werden um spezifische Verbote ergänzt. Diese spiegeln die Regelungen in der EU und zum Teil den Fortschritt des Standes der Technik wieder (Ziff. 2.1). Begleitet wird dies von Ausnahmen für spezifische Anwendungen, für welche nach dem Stand der Technik noch kein Ersatz besteht (Ziff. 2.2). Im Folgenden sind die einzelnen inhaltlichen Anpassungen der beiden letztgenannten Ziffern aufgeführt, welche zeitgleich mit den entsprechenden Regelungen der EU F-Gas Verordnung am 1. Januar 2025 wirksam werden sollen:

- Bisher nicht geregelte Geräte und bestimmte Anlagen<sup>8</sup> mit in der Luft stabilen Kältemitteln (Ziff. 2.1 Abs. 2): Der neu strukturierte Absatz enthält nun zusätzlich Geräte zur Heizung von Räumen (unter Bst. b), zur Kühlung und Heizung von Prozessen (unter Bst. c) sowie Klimaanlage zur Verwendung in Schienenfahrzeugen und Schiffen (unter Bst. d). Auch für diese neu aufgenommenen Anwendungen gilt die bestehende Ausnahme nach Ziffer 2.2 Absatz 2.
- Stationäre Anlagen für die Gebäudekühlung mit in der Luft stabilen Kältemitteln (Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. a): das Inverkehrbringen von Monosplit-Klimakälteanlagen mit einer Füllmenge von weniger als 3 kg pro Kältekreislauf und einem Treibhauspotenzial des Kältemittels von 750 oder mehr soll verboten werden.
- Stationäre Anlagen in Gewerbe und Industrie für die Kühlung von Lebensmitteln und verderblichen Waren (Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. b): Das Inverkehrbringen von in sich geschlossenen Anlagen<sup>9</sup>, deren Kältemittel ein Treibhauspotenzial von 150 oder mehr aufweist, soll verboten werden.
- Wärmepumpen für die Nah- und Fernverteilung von Wärme (Ziff. 2.1 Abs. 3 Bst. d): das Inverkehrbringen von Monosplit-Wärmepumpen mit einer Füllmenge von weniger als 3 kg pro Kältekreislauf und einem Treibhauspotenzial des Kältemittels von 750 oder mehr verboten werden.
- Stationäre Anlagen ohne Kälte-trägerkreislauf (Ziff. 2.1 Abs. 4): das Inverkehrbringen von in sich geschlossene Anlagen, die nicht mit einem Kälte-trägerkreislauf ausgestattet sind und deren Kältemittel ein Treibhauspotenzial von 150 oder mehr aufweist, soll verboten werden, sofern die Sicherheitsnormen mit einem solchen Kältemittel eingehalten werden können (Bst. c i.V.m. Ziff. 2.2 Abs. 4<sup>ter</sup> Bst. a).

Änderungen, die allein die Ausnahmen (Ziffer 2.2) betreffen, sind:

- eine zusätzliche und unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen direkt anwendbare Ausnahme für Anlagen und Kühlanwendungen mit Verdampfungstemperaturen unter -90 °C (Abs. 4<sup>bis</sup>), für welche nach heutigem Stand der Technik nur in wenigen Fällen Alternativen zu in der Luft stabilen Kältemitteln bestehen;
- der Stand der Technik, auf welchen in den Absätzen 4<sup>ter</sup> und 8 verwiesen wird, wurde – entsprechend den Anträgen aus der Vernehmlassung – um die Normen IEC 60335-2-89 und IEC 60335-2-40 ergänzt.
- eine Ausnahme betreffend die Erweiterung von bestehenden Anlagen (Abs. 5<sup>bis</sup>). Eine solche Erweiterung ist ein spezieller Fall des Umbaus bestehender Anlagen und gemäss Ziffer 1 Absatz 5 dem Inverkehrbringen der Gesamtanlage gleichgestellt. Wenn die

<sup>8</sup> Im Einleitungssatz wurde der Ausdruck «mobile Anlagen» durch «bestimmte Anlagen» ersetzt und dafür das Kriterium «mobil» in den insoweit beachtlichen Buchstaben d und e erwähnt. Dies dient der Verständlichkeit und führt materiell zu keiner Änderung.

<sup>9</sup> Der Begriff der «in sich geschlossene Anlage» bezieht sich in der EU F-Gas Verordnung auf ein «vollständiges, fabrikgefertigtes System, das sich in einem geeigneten Rahmen oder Gehäuse befindet, vollständig oder in zwei oder mehr Teilen hergestellt und transportiert wird, Absperrventile enthalten kann und mit dem vor Ort keine Gas enthaltenden Teile verbunden werden». Diese Präzisierung soll in der Schweiz auf Stufe Vollzugshilfe nachgeführt werden.

erweiternden Anlagenteile die rechtlichen Anforderungen erfüllen, welche auch für das Inverkehrbringen einer gleichartigen Gesamtanlage gelten (wenn zum Beispiel die erweiternden Anlagenteile einer Klimakälteanlage über 400 kW Kälteleistung nur mit in der Luft nicht stabilem Kältemittel betrieben werden), soll dies nach dieser Ausnahme zulässig sein.

Eine weitere Änderung betrifft das bestehende Nachfüllverbot von in der Luft stabilen Kältemitteln mit einem Treibhauspotenzial von 2500 oder mehr (Ziff. 3.3.1). Das Verbot wird – in Anlehnung an die neue F-Gas Verordnung der EU – weiter verschärft, sodass es neu auch für Anlagen mit einer Füllmenge von weniger als 40 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten<sup>10</sup> gilt. Die heute geltenden Ausnahmen (Ziff. 3.3.2) sind weiterhin anwendbar.

Die zusätzliche Anforderung eines Leckage-Erkennungssystems für Anlagen mit einer Füllmenge von 500 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten und mehr wird – in Anlehnung an die bestehende EU F-Gas Verordnung – mit Ziffer 3.4 Absatz 3 eingeführt. Diese Anforderung gilt für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2025 in Betrieb genommen wurden, erst ab dem 1. Januar 2027 (Ziff. 7 Abs. 5).

Kältemittel, welche einem Gerät oder einer Anlage entnommen werden und aufgrund der Nachfüllverbote (Ziff. 3.2.1 und 3.3.1) nicht mehr nachgefüllt werden dürfen, gelten neu unmittelbar als Sonderabfall gemäss Anhang 1 Ziffer 3 Kapitel 14 (Abfallcode 14 06 01) der Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Ziff. 4 Abs. 1 dieser Vorlage). Eine fachgerechte Entsorgung solcher Kältemittel umgehend nach ihrer Entnahme vermeidet eine Gefährdung der Umwelt.

Des Weiteren werden an diversen Stellen des Anhangs 2.10 Präzisierungen vorgenommen und bestehende Inkonsistenzen im Rechtstext aufgelöst. Beides trägt zur Rechtssicherheit der Betroffenen bei und hat keine materiellen Auswirkungen.

## 4.2 Batterien (Anhang 2.15)

### *Ziffer 1 Absatz 6*

Die im geltenden Rechtstext erwähnte Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte ist nicht mehr in Kraft. Deshalb wird neu auf die aktuelle EU-Richtlinie 2012/19/EU verwiesen.

### *Ziffer 5.2 Absatz 2*

In Ziffer 5.2 Absatz 2 wird neu nur noch die Rücknahme von Fahrzeugbatterien geregelt. Die Rücknahmepflicht für Händlerinnen, die Industriebatterien abgeben, ist neu in Ziffer 5.2 Absatz 2<sup>bis</sup> festgehalten.

### *Ziffer 5.2 Absatz 2<sup>bis</sup> [neuer Absatz]*

In Ziffer 5.2 Absatz 2<sup>bis</sup> wird neu die Rücknahmepflicht der Händlerinnen von Industriebatterien geregelt. Im geltenden Rechtstext ist die Rücknahme von Industriebatterien in Ziffer 5.2 Absatz 2 enthalten.

Industriebatterien werden für vielfältige industrielle oder gewerbliche Zwecke eingesetzt. Dazu zählen auch Batterien für den Antrieb von Elektrofahrzeugen. Infolge eines Defekts oder der Alterung der Batterie kann es zur Entsorgung des ganzen Fahrzeugs, zu einem Batterieersatz oder zum Ersatz von vereinzelt Batteriemodulen kommen. Gemäss geltender Ziffer 5.2 Absatz 2 müssen Händlerinnen, die Industriebatterien abgeben, in jeder Verkaufsstelle die Arten von Batterien, die sie dort im Sortiment führen, von Verbraucherinnen unentgeltlich zurücknehmen. Die Händlerin nimmt die ausgebaute Batterie im Rahmen ihrer eigenen Prozesse zurück. Sie entscheidet je nach Zustand der Batterie über die weiteren Schritte:

- Aufbereitung und Einsatz in Fahrzeugen (Second-use)

<sup>10</sup> Die Füllmenge einer Anlage in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten ist deren Füllmenge in Tonnen, multipliziert mit dem Treibhauspotenzial des Kältemittels.



- Aufbereitung und Einsatz für eine andere Anwendung (Second-life)
- Entsorgung/Recycling

Im geltenden Rechtstext ist bereits festgehalten, dass die Händlerinnen die Industriebatterien unentgeltlich zurücknehmen müssen. Bei gebührenbelasteten Batterien wird der Aufwand für die Sammlung, den Transport und die Verwertung der Batterien durch die vom Bund beauftragte Organisation entschädigt. Bei in Fahrzeugen verbauten Industriebatterien besteht der Anspruch auf Entschädigung für Tätigkeiten, die nach dem Ausbau der Batterie aus dem Fahrzeug erbracht werden. Herstellerinnen, die gemäss Ziffer 6.1 Absatz 3 von der Gebührenpflicht befreit sind, haben keinen Anspruch auf Entschädigungen durch die Organisation. In diesem Fall regelt die Branchenorganisation die Finanzierung von Sammlung, Transport und Verwertung. Gebührenbefreite Herstellerinnen von Fahrzeug- und Industriebatterien sind gemäss Ziffer 6.1 Absatz 3 zur Deckung der gesamten Entsorgungskosten verpflichtet.

Neu wird in Ziffer 5.2 Absatz 2<sup>bis</sup> eine Ausnahme von der Pflicht zur unentgeltlichen Rücknahme von mechanisch erheblich beschädigten Industriebatterien geregelt: Auch bei erheblich beschädigten Industriebatterien besteht weiterhin die Pflicht zur Rücknahme. Falls eine erhebliche Beschädigung der Industriebatterie jedoch zu Mehrkosten bei der Entsorgung führt, können Händlerinnen diese Mehrkosten den Verbraucherinnen in Rechnung stellen. Industriebatterien können beispielsweise infolge eines Brands, eines Unfalls, einer Wasserflutung oder aus ähnlichen Gründen mechanisch erheblich beschädigt werden. Ein erheblicher Schaden liegt beispielsweise vor, wenn das Gehäuse der Batterie gebrochen oder gerissen ist oder wenn die Batterie sichtbar verformt ist (siehe auch Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR), Anlage A, Kapitel 3.3, Sondervorschrift 376)<sup>11</sup>. Da erheblich beschädigte Industriebatterien leicht in Brand geraten können, müssen sie unter Einhaltung spezieller Sicherheitsanforderungen transportiert und gelagert werden. Die dadurch nachweislich anfallenden Mehrkosten dürfen die Händlerinnen den Verbraucherinnen in Rechnung stellen. Sie müssen die zusätzlichen Arbeits- und Behandlungsschritte, die zu Mehrkosten bei der Entsorgung geführt haben, in der Abrechnung für die Verbraucherinnen nachvollziehbar auflisten. Die regulären Entsorgungskosten, die bei der Entsorgung einer Batterie ohnehin anfallen, sind in jedem Fall von den Händlerinnen zu tragen. Dies gilt auch für die nach Anhang 2.15 Ziffer 6.1 Absatz 3 ChemRRV gebührenbefreiten Industriebatterien.

Die Regelung gemäss Ziffer 5.2 Absatz 2<sup>bis</sup> gilt ausschliesslich für erheblich beschädigte Industriebatterien. Beschädigte Fahrzeugbatterien sind von dieser Regelung nicht betroffen, weil Beschädigungen dieser Batterien zu keinen relevanten Mehrkosten bei der Entsorgung führen und die Entsorgungskosten von der Entschädigung durch die vorgezogenen Entsorgungsgebühr gedeckt sind.

Nicht unter die unentgeltliche Rücknahmepflicht fallen Industriebatterien, die mit dem Ziel, Ersatzteile oder wertvolle Bestandteile und Rohstoffe zu entfernen, bereits zerlegt oder ausgeschlachtet worden sind. Wer Industriebatterien zerlegt und Teile davon aufbereitet, ist dazu verpflichtet, die restlichen Teile bzw. Module der Batterie auf eigene Kosten umweltgerecht und nach dem Stand der Technik zu entsorgen.

#### *Ziffer 5.2 Absatz 3*

Der geltende Rechtstext wird angepasst, um den neuen Absatz 2<sup>bis</sup> zu berücksichtigen. Es gilt wie bisher, dass die Herstellerinnen die Batterien, die sie abgeben, unentgeltlich zurücknehmen müssen. Die unentgeltliche Rücknahmepflicht gilt für die Herstellerinnen und Hersteller auch für beschädigte Batterien.

---

<sup>11</sup> Bundesamt für Strassen (2023), Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR)

### *Ziffer 6.1 Absatz 3 Buchstabe c [neuer Buchstabe]*

Falls sich Herstellerinnen von Fahrzeug- oder Industriebatterien sowie von Fahrzeugen und Geräten, welche Fahrzeug- oder Industriebatterien enthalten, von der Gebührenpflicht befreien lassen wollen, müssen sie bei der vom Bund beauftragten Organisation ein vollständiges Gesuch einreichen. Die vom Bund beauftragte Organisation publiziert auf ihrer Webseite rechtzeitig Merkblätter zu den für ein vollständiges Gesuch notwendigen Angaben. Aktuell fehlt in der Verordnung eine Frist, bis wann ein Gesuch für eine Befreiung für das Folgejahr spätestens eingereicht werden kann.

Mit dem Ziel, insbesondere bei Gesuchen von neuen Branchenorganisationen die Planungssicherheit für die private Organisation sowie für die Gesuchstellenden zu gewährleisten, soll neu eine Frist für die Einreichung von Gesuchen eingeführt werden. Hierfür wird Ziffer 6.1 Absatz 3 um einen neuen Buchstaben ergänzt, der festhält, dass das vollständige Gesuch für eine Befreiung für das Folgejahr bis spätestens zum 31. Juli eingereicht werden muss. Später eingereichte oder unvollständige Gesuche von Herstellerinnen im Rahmen besonderer Marktverhältnisse oder einer Branchenorganisation im Rahmen einer Branchenlösung werden für das Folgejahr nicht mehr berücksichtigt. Nachmeldungen von neuen Mitgliedern bei Branchenlösungen sind auch während des Jahres möglich. Zudem kann die Organisation neuen Mitgliedern eine rückwirkende Befreiung von der Gebührenpflicht unter Einhaltung der Vorgaben der Organisation gewähren.

### *Ziffer 6.3 Absätze 1 und 2*

**Absatz 1:** Gemäss geltender Verordnung müssen Gebührenpflichtige der privaten Organisation jährlich u.a. den Schadstoffgehalt der in Verkehr gebrachten gebührenbelasteten Batterien melden. Im Vergleich zu früher, enthalten Batterien heute aber kaum noch kritische Schadstoffe. Daher fordert die beauftragte Organisation in der Praxis nur noch im Zweifelsfall Angaben zum Schadstoffgehalt von Batterien. Das Recht soll der Praxis angepasst werden. Schadstoffgehalte müssen künftig nicht mehr systematisch gemeldet werden. Falls die Schadstoffe in Batterien wieder zunehmen oder ein Umweltproblem darstellen sollten, kann die private Organisation die Vorgaben zur Meldung dahingehend anpassen, dass die Schadstoffgehalte wieder gemeldet werden müssen.

**Absatz 2:** Analog zur Regelung bei den gebührenbelasteten Batterien, sollen auch Herstellerinnen, die von der Gebührenpflicht befreit sind, der privaten Organisation die Angaben zum Schadstoffgehalt von Batterien nicht mehr systematisch melden müssen.

Der Zeitpunkt für die Meldung der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Batterien muss gemäss der bisher geltenden Verordnung bis zum 31. März erfolgen. Dieser Termin ist aber nicht mit der Eingabe für die Mehrwertsteuer abgestimmt. Deshalb erfolgt in der Praxis die Meldung der Anzahl in Verkehr gebrachten Batterien zweimal jährlich per 15. Januar und 15. Juli. Die ChemRRV soll dementsprechend präzisiert und dem Vorgehen in der Praxis angepasst werden.

### *Ziffer 6.6<sup>bis</sup> Rückerstattung der Gebühr [neue Ziffer]*

Aktuell fehlt in der ChemRRV eine Regelung, was beim Export von Batterien mit der darauf erhobenen vorgezogenen Entsorgungsgebühr geschieht. Mangels konkreter Rechtsgrundlage gibt es derzeit keine ausdrückliche Verpflichtung zur Rückerstattung der Gebühr. Die vorgezogene Entsorgungsgebühr dürfte aber schon heute rückerstattet werden, da mit dem Export der eigentliche Anlass für die Gebührenerhebung wegfällt (keine entschädigungsberechtigte Entsorgung in der Schweiz).

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird in Ziffer 6.6<sup>bis</sup> eine ausdrückliche Bestimmung eingeführt, die vorsieht, dass beim Export von Batterien auf Gesuch hin die vorgezogene Entsorgungsgebühr zurückerstattet wird. Die Organisation kann dabei bereits entstandene Kosten, wie z.B. für Sammlung und Transport, abziehen. Um den administrativen Aufwand für die Überprüfung des Rückerstattungsanspruchs durch die vom Bund beauftragte Organisation

zu entgelten, wird bei Gesuchstellung eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird in der Chemikaliengebührenverordnung (SR 813.153.1) festgehalten (siehe Kapitel 5).

*Ziffer 6.9 Absatz 1*

Mit der in der ChemRRV neu geregelten Rückerstattung der Gebühr in Ziffer 6.6<sup>bis</sup> ist Ziffer 6.9 Absatz 1 dahingehend zu ergänzen, dass die Organisation die entsprechenden Gesuche um Rückerstattung der Gebühr durch Verfügung entscheidet.

## **5 Änderung anderer Erlasse**

In der Verordnung über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung (Chemikaliengebührenverordnung; SR 813.153.1) wird neu die Gebühr aufgeführt, welche für die Bearbeitung eines Gesuchs für die Rückerstattung der Gebühr nach Anhang 2.15 Ziffer 6.6<sup>bis</sup> erhoben wird.

Um den administrativen Aufwand für die Überprüfung des Rückerstattungsanspruchs durch die vom Bund beauftragte Organisation zu entgelten, wird bei Gesuchstellung eine Gebühr erhoben. Bei Gerätebatterien beträgt die Gebühr 100 Franken und bei Fahrzeug- und Industriebatterien 400 Franken. Bei Fahrzeug- und Industriebatterien ist aufgrund der aufwendigeren Abklärungen sowie der wesentlich höheren vorgezogenen Entsorgungsgebühr von einem grösseren Aufwand für die private Organisation auszugehen. Der höhere Betrag von 400 Franken ist damit angemessen.

## **6 Auswirkungen**

### **6.1 Kältemittel (Anhang 2.10)**

#### **6.1.1 Auswirkungen auf den Bund**

Mit der vorliegenden Revision der ChemRRV ergeben sich insgesamt keine wesentlichen Änderungen der Aufgaben des Bundes. Durch die neue direkt anwendbare Ausnahme gemäss Anhang 2.10 Ziffer 2.2 Absatz 8 entfallen die Aufgaben im Rahmen der Erteilung von Ausnahmegewilligungen.

#### **6.1.2 Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden**

Die mit dieser Änderungsvorlage neu eingeführten Beschränkungen und Verbote, deren Einhaltung von den Kantonen zu überprüfen ist, werden temporär einen zusätzlichen Vollzugsaufwand generieren. Die Kantone setzen im Bereich der Marktkontrolle bei der jährlichen Planung von Vollzugskampagnen unter Berücksichtigung der vorhandenen personellen Ressourcen jeweils von Jahr zu Jahr unterschiedliche thematische Schwerpunkte. Dabei beziehen sie neue Rechtsvorschriften ein. Deshalb ergibt sich aus dieser Änderungsvorlage insgesamt keine nennenswerte Mehrbelastung der Kantone bei den Vollzugsaufgaben.

Die Änderungen dieser Vorlage haben keine Auswirkungen auf die Gemeinden, weil diese insoweit keine Vollzugsaufgaben zu erfüllen haben.

#### **6.1.3 Auswirkungen auf die Unternehmen und die Konsumentinnen und Konsumenten**

Die Auswirkungen der neuen Beschränkungen und Verbote auf die Wirtschaft sind insgesamt gering, da die meisten Unternehmen heute schon umweltfreundliche Technologien neben den konventionellen Produkten anbieten. Zum Beispiel stehen die oft in Einfamilienhäusern verwendeten Monosplit-Wärmepumpen – die einzige durch diese Vorlage beschränkte Wärmepumpenanwendung – mit weniger umweltschädlichen Kältemitteln zu konkurrenzfähigen Preisen zur Verfügung. Auch Wärmepumpen in Monoblock-Bauweise sind weiterhin eine zulässige Alternative.

Der vorliegende Anpassungsentwurf basiert auf den Rückmeldungen der Branchenverbände und einzelner Branchenteilnehmenden im Rahmen einer Vorkonsultation. Damit kann erwartet werden, dass die rechtlichen Anpassungen den Stand der Technik vorantreiben. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass die Konsumentinnen und Konsumenten auch mit den neuen Regelungen gleichwertige Alternativen für Klimatisierung, Kälteerzeugung und den Heizungsersatz zur Auswahl haben.

#### **6.1.4 Auswirkungen auf die Umwelt**

Die Verminderung von Verbrauch und Emissionen in der Luft stabiler Kältemittel – als Folge der hier vorgeschlagenen Regelungen und in Erfüllung der internationalen Verpflichtungen unter dem Montrealer Protokoll – ist ein direkter Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels.

### **6.2 Batterien (Anhang 2.15)**

#### **6.2.1 Auswirkungen auf den Bund**

##### **Finanzielle Auswirkungen**

Aufwand und Ertrag der vorgezogenen Entsorgungsgebühr auf Batterien sind Teil der Staatsrechnung. Da die Erhebung und Verwendung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr zweckgebunden sind, handelt es sich um eine Spezialfinanzierung.

Falls infolge der Rückerstattung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr beim Export von Batterien das Fondsvermögen reduziert wird, hat dies somit Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung des Bundes. Gleichzeitig hat ein Export von Batterien zur Folge, dass weniger Batterien in der Schweiz entsorgt werden. Demgemäss entfällt die Entschädigung für die Verwertung in der Schweiz, was sich wiederum positiv auf die Erfolgsrechnung auswirkt. Es wird somit mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Spezialfinanzierung des Bundes gerechnet.

### **Personelle Auswirkungen**

Für den Bund haben die beschriebenen Rechtsanpassungen keine personellen Auswirkungen zur Folge.

### **6.2.2 Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden**

Für die Kantone und die Gemeinden haben die Rechtsanpassungen keine Auswirkungen zur Folge.

### **6.2.3 Auswirkungen auf die Unternehmen**

#### **Rücknahme von mechanisch erheblich beschädigten Fahrzeug- oder Industriebatterien**

Mit der vorgesehenen Anpassung sollen rücknahmepflichtige Händlerinnen bei der Rücknahme von mechanisch erheblich beschädigten Industriebatterien die Möglichkeit erhalten, eine Entschädigung für die Mehrkosten, welche nicht über die vorgezogene Entsorgungsgebühr bzw. den vorgezogenen Recyclingbeitrag gedeckt sind, verlangen zu dürfen. Folglich reduziert sich für die Händlerinnen von Industriebatterien das finanzielle Risiko, dass sie Mehrkosten tragen müssen. Für die Weiterverrechnung der Mehrkosten müssen die Händlerinnen auf der Abrechnung an die Verbraucherinnen die Arbeits- und Behandlungsschritte, welche zu Mehrkosten geführt haben, nachvollziehbar aufführen. Dies kann im Rahmen der «normalen» Rechnung geschehen und bedeutet einen kleinen Mehraufwand für die Händlerinnen. Die Verbraucherin – in der Regel die Verursacherin der Schäden – kommt für die Mehrkosten auf.

#### **Frist für Gesuch um Befreiung**

Mit der Einführung einer Frist, bis wann Gesuche um Befreiung von der Gebührenpflicht für das Folgejahr eingereicht werden können, profitiert die vom Bund beauftragte private Organisation von einer gewissen Planungssicherheit. Die Organisation weiss, dass nach der festgelegten Frist keine Befreiungsgesuche für das Folgejahr mehr berücksichtigt werden müssen und kann ihre Kapazitäten entsprechend planen. Für die Gesuchstellenden hat die Rechtsanpassung keine direkten Auswirkungen zur Folge, da sie Gesuche weiterhin einreichen können, hierfür einfach eine Frist beachten müssen.

#### **Keine Meldung der Schadstoffgehalte von Batterien mehr**

Mit der Anpassung der Verordnung müssen die Meldepflichtigen zukünftig die Schadstoffgehalte von Batterien nicht mehr systematisch melden, wie dies in der Praxis bereits heute umgesetzt wird. Im Vergleich zum heutigen Recht hat die Anpassung für die betroffenen Unternehmen eine Reduktion des personellen Aufwandes zur Folge.

#### **Anpassung Zeitpunkt der Meldepflicht**

Die Anpassung des Zeitpunkts für die Meldung der in Verkehr gebrachten Batterien hat keine personellen oder finanziellen Auswirkungen auf die Unternehmen. Die Verschiebung des Zeitpunkts begründet sich lediglich mit der Eingabe für die Mehrwertsteuer.

## **Rückerstattung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr beim Export**

Eine Rückerstattung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr beim Export von Batterien wirkt sich im Vergleich zu heute leicht positiv auf exportierende Unternehmen aus, weil sie auf Gesuch hin Anspruch auf teilweise Rückerstattung der Gebühr haben. Mit der vorgenommenen Präzisierung in der ChemRRV haben alle gebührenpflichtigen Akteure dieselben Ansprüche und es besteht eine einheitliche Regelung. Für die vom Bund beauftragte Organisation bedeutet die Rückerstattung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr abzüglich bereits entstandener Kosten einen personellen Mehraufwand für die Prüfung der Gesuche und den administrativen Prozess für die Auszahlung. Der Aufwand wird bis zu einem gewissen Grad durch die administrative Gebühr gedeckt.

### **6.2.4 Auswirkungen auf die Umwelt**

Im Vergleich zu heute werden mit der Verordnungsanpassung keine Auswirkungen auf die Umwelt erwartet, da es sich v.a. um administrative bzw. organisatorische Präzisierungen handelt:

- Der Schadstoffgehalt von Batterien hat aufgrund des technologischen Fortschritts abgenommen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass der Schadstoffgehalt wieder zunehmen wird bzw. im Zweifelsfall können die Angaben zum Schadstoffgehalt weiterhin verlangt werden.
- Es ist mit keinen Auswirkungen infolge der Weiterverrechnung der Mehrkosten bei erheblich beschädigten Industriebatterien auf die Rückgabe von Batterien zu rechnen: Bei erheblich beschädigten Industriebatterien besteht eine Brandgefahr. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich eine Verbraucherin diesem Risiko stellen wird und die beschädigte Batterie selbst ausbaut und transportiert. Weiter ist davon auszugehen, dass die Verbraucherin die Mehrkosten ihrer Versicherung weiterverrechnen kann. D.h. die Versicherung – und nicht die Verbraucherin – wird die Kosten letztlich zu tragen haben. Bei den anderen Batterietypen ändert sich nichts an der unentgeltlichen Rücknahmepflicht.
- Die Sammlung und stoffliche Verwertung der Batterien werden nach wie vor gewährleistet.
- Für einen Export von Batterien braucht es wie heute eine Genehmigung des Bundes.

### **6.2.5 Auswirkungen auf die Gesellschaft**

Die Rechtsanpassungen haben keine Auswirkungen für die Haushalte zur Folge, da weder die Rückgabe, noch die Verwertung der Batterien beeinflusst werden. Bei den Haushalten werden keine Verhaltensänderungen erwartet.